

# URSULA PRATNECKER

Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin

**St. Veiter Straße 21, 8472 Straß i. d. Steiermark**

**Tel.Nr: 0650 / 54 33 474**

**E- Mail: uschi.pratnecker@aon.at**

Bundeministerium für Gesundheit und Frauen  
z.H.: Dr. Gabriele Damoser  
gabriele.damoser@bmgf.gv.at

Straß, am 23.01.17

## **Stellungnahme zum Entwurf der TSchG –Novelle 2016 (280/ME)**

Sehr geehrte Frau Dr<sup>in</sup> Damoser,

wie schon am heutigen Tage, telefonisch mit Ihnen besprochen, vermisste ich, in oben angeführten Entwurf, 2 Änderungen, sehr schmerzlich.

1. §5 Abs.(2) 3
3. a) Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte verwendet oder
- b) technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen;

Hier sollte es unter §5 Abs.(2) 3a) heißen:

Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder, ***Würgehalsbänder (Halsbänder die geeignet sind, dem Hund die Blutzirkulation und die Sauerstoffversorgung zu unterbrechen)*** oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte verwendet oder

Da es immer noch, in Vereinen, Verbänden, Hundeschulen und bei Trainern, sowie bei Hundebesitzern, üblich ist den Hund, zur Beherrschung oder zu Ausbildungszwecken, mit Würgehalsbändern unterschiedlichster Beschaffenheit und Ausführung, anstatt eines breiten Halsbandes oder Brustgeschirres, zu führen, ist es nun an der Zeit diese tierquälerischen Mittel auch im TSchG zu verankern und zwar in der Form, dass auch der Besitz, Verkauf und Erwerb strafbar ist.

Durch diese Maßnahme wären dann alle Hundeausbildungsstätten, Trainer und Besitzer gezwungen, sich der neuen wissenschaftlichen Erziehungsmethoden anzunehmen und diese auch anzuwenden.

Zwar fallen bisher Würgehalsbänder unter §5 Abs.(2) 3b und sind dadurch in der Anwendung verboten, doch werden Anzeigen und Meldungen beim Veterinäramt zu wenig bis gar nicht sanktioniert, da es noch zu üblich ist, seinen Hund zu würgen, bis er brav und/oder schwer geschädigt ist.

Ebenso wird zumeist das Hauptargument angeführt: der Betreffende muss den Hund ja nicht am zusammenziehenden Ring anleinen- das ist schon richtig- doch er kann und wird auch, denn wozu hat sein Hund sonst so ein „Würgeteil“ um?

2. §4 14:

Die Änderung der Definition über Zucht hat die Tierschützer auf den Plan gerufen.

Ich persönlich begrüße diese Änderung, da nun auch sogenannte „Hoppalawürfe“ durch das Veterinäramt geprüft werden dürfen/müssen.

Ich kann aber auch die Bedenken der Tierschützer sehr gut nachvollziehen, da nun jedem, der seine Katze nicht kastrieren lassen will, frei steht sich „Züchter“ zu nennen. Ebenso sind mir die derzeitigen Sanktionen bei nicht angemeldeter Zucht, leider hinlänglich bekannt...

Hier wäre im gleichen Atemzug zur Definition der Zucht erstrebenswert, auch Kriterien, wie Ausbildung Eignung,... des Züchters zu definieren.

***Ist eigentlich unter §31 Abs. (3) schon lange unbeachtet.***

Dahingehend würde sich der §4 14 dann folgender Maßen ergänzen:

Zucht: Fortpflanzung von Tieren unter Kontrolle eines *in Zucht geschulten* Halters, durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin.

Noch eine Möglichkeit wäre es natürlich unter §4 14 a- den Begriff „**Züchter**“ mit allen Voraussetzungen, zu definieren.

Unter Strafbestimmungen müsste natürlich der Verstoß angeführt werden. Also wer züchtet ohne die Voraussetzungen zu erfüllen muss bestraft werden, was bis zur Tierabnahme im Wiederholungsfalle führen soll. Ergo Zucht ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen, darf geschäftlich nicht mehr rentabel sein. Ebenso sollte die oft gebräuchliche Hobbyzucht als gewerbliche Zucht ab dem 1. Wurf deklariert werden.

Mit der Bitte um Beachtung verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen



(Ursula Pratnecker)